

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 50

Buchbesprechung: Die Phototelegraphie und das elektrische Fernsehen [Benedict
Schöffler]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gros ein. Korps-Art. IV blieb mit ihren fünf Batterien noch in der Stellung bei Kapf. Die Korpsreserve (zwei Bat. Regts. 13 und Regts. 32) marschierte von Muri-Egg ab, passierte die Schiffbrücke und folgte dann der VIII. Division, in der Richtung auf Arni.

So hatte etwa um 8 Uhr der grösste Teil des IV. Armeekorps, ausgenommen die noch bei Kapf stehende Korpsartillerie und die im Anmarsch befindliche Div.-Artillerie IV, ohne Widerstand seitens der Manöverdivision den Reussübergang bewerkstelligt und zugleich durch Linksschwenkung ihre Basis verändert: sie hatte die gefährliche Reuss nicht mehr im Rücken, sondern in ihrer linken Flank. Die IV. Division marschierte auf der Strasse Jonen-Lunkhofen, ihr Spitzen-Regt. (14) erstieg den Hang von Unter-Lunkhofen gegen Oberwyl; die VIII. Division hatte den Abschnitt Arni-Kühwald gewonnen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Spion. Historische Erzählung von August Huntermann. Freiburg i./B., Verlag von Paul Wätzel.

Literarisch unbedeutendes Erzeugnis. Bloss ein paar Seiten über die Art wie einer zum Spion wird, enthalten Interessantes, aber kaum Neues. Der Verfasser mag ja den besten Willen gehabt haben, aber er hat sich in seiner Erzählung wie in einem Knäuel Garn verwickelt. Entschieden möchten wir ihm raten, noch viel zu lesen, bis er wieder anfängt zu schreiben. Das Buch kann höchstens solchen Offizieren empfohlen werden, die, als geplagte Familienväter, nicht mehr wissen, was als Weihnachtsgeschenk seinen lesehungrigen Backfischen vorzusetzen. M.

Die Phototelegraphie und das elektrische Fernsehen.

Von k. u. k. Major Benedict Schöffler. — Wien und Leipzig 1898, Wilhelm Braumüller. Preis Fr. 1. 35.

In dieser 27 Seiten starken Broschüre wird ein Phototelegraph beschrieben, ein Apparat, vermittelt welchem Bilder und Schriftzeichen mit Zuhilfenahme der Photographie auf telegraphischem Wege übertragen werden können, so dass die Kopie an der Empfangsstation dem Original absolut gleich sieht. Das Bild, das nur die Farben schwarz und weiss aufweist, wird in eine Anzahl Punkte aufgelöst; zur Übertragung wird die Eigenschaft des Selen benutzt, dessen elektrisches Leitungsvermögen vom Grade seiner Beleuchtung abhängt. Die zu übertragende Depesche, die Zeichnung oder das Bild wird in den Aufnahmeapparat eingelegt und ist innert 10 Sekunden auf dem Abgabeparat auf ein lichtempfindliches Papier übertragen, das automatisch in eine Entwicklungs-, Fixier- und Trockenkammer und schliesslich ins Expeditionsbureau gebracht

wird. — Statt das Bild auf ein lichtempfindliches Papier zu werfen, kann dies auch auf eine Mattscheibe geschehen, wo es direkt gesehen werden kann.

Wenn die Erfindung so weit ausgebildet sein wird, dass sie praktisch verwertbar ist, so wird sie einen vollständigen Umschwung im Telegraphen- sogar im Postwesen überhaupt zur Folge haben. — Jedenfalls ist sie für jedermann im höchsten Grade interessant und verlohnt es sich wohl der Mühe, die Schrift einem Studium zu unterwerfen.

F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Entschädigung für Mannschaftsausrüstung.) Im Laufe des Monats Oktober hatten die kantonalen Militärdirektionen beim schweiz. Militärdepartement das Ansuchen gestellt, es möchte ihnen schon für das Jahr 1898 für den Unterhalt der Bekleidung in Händen der Mannschaft und der Reservisten und Depots an gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen in den Magazinen, die in Art. 49 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 2. Juli dieses Jahres vorgesehene Entschädigung von 12 % der Wertsomme der Rekrutenausrüstung vergütet werden. Mittelst Schlussnahme vom 15. dies hat der Bundesrat dieses Gesuch abgewiesen, mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Bundesbeschluss vom 2. Juli 1897 pro 1898 nur eine Unterhaltsentschädigung von 10 % der Wertsomme der Rekrutenausrüstung vorsieht und der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1898 die Unterhaltsentschädigung ausdrücklich erst für das Jahr 1899 auf 12 % festsetzt und weil sich der Bundesrat nach Prüfung der Eingabe und aller einschlägigen Verhältnisse auch nicht dazu entschliessen konnte, nachträglich eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1897 an die Bundesversammlung zu beantragen. (Vaterl.)

— (Kavallerie-Pferde.) Art. 58 der Verordnung betreffend die Kavalleriepferde, vom 19. April 1898, in Bezug auf die Ersatzpferde der in die Landwehr tretenden Kavalleristen wird in der Weise abgeändert, dass der Bund so viel solcher Pferde den Reitern als Drittmannspferde belassen kann, als deren für das Bedürfnis der Einheiten notwendig sind.

— (Waffenverkauf.) Den infolge Zurücklegung des vorgeschriebenen Alters austretenden Landsturmmännern wird auf Begehren die Handfeuerwaffe (Vetterligewehr und -stutzer, ohne Bajonett gegen billige Vergütung als Eigentum überlassen, und zwar: Modell 1869/71 Fr. 10; Modell 1878/81 à Fr. 20.

— (Militärpflichtersatz.) Das Centraalkomitee des Grütlivereins hat an die Bundesversammlung eine Eingabe gerichtet, worin das Gesuch gestellt wird, sie möge auf den bundesrätlichen Entwurf betreffend Militärpflichtersatz nicht eintreten und einer Regelung der Eintreibung der Militärpflichtersatzsteuer, welche das zwangsweise Abverdienen und die Bedrohung wegen Nichtbezahlung mit Haft in Aussicht nimmt, ihre Zustimmung versagen.

— (Die Schliesskommission der V. Division), die sich in Olten versammelt hatte, beschloss massgebenden Orts unter andern folgende Wünsche zur Geltung zu bringen: Abgabe einer gleichen Zahl Schüsse für jeden Schiesspflichtigen, wobei an die Erlangung des Bundesbeitrages gewisse Bedingungen geknüpft werden sollen; Abänderungen des Scheibenbildes der Ordonnanzscheibe 1 gleich Trefferbild 150 statt 180, Dreiereinteilung und